

# STATUTEN

des Vereins Pinky mit Sitz in Zürich ZH

## **Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen

Verein Pinky

besteht mit Sitz in Zürich ZH auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Artikel 2 – Zweck**

Der Verein Pinky (nachfolgend «Verein» genannt) bezweckt, einen Lebensraum für Menschen mit einer lebensbedrohlichen Krankheit, insbesondere Krebs, zu schaffen und zu gestalten. Der Raum beherzigt die spezifischen Bedürfnisse dieser Menschen und ihren Angehörigen und Freunden.

Die Schwerpunkte liegen dabei in den Lebensbereichen seelische Gesundheit, Kulinarik und Architektur.

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

## **Artikel 3 – Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

## **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## **Artikel 5 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ohne Angabe der Gründe, ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

## **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 7 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

## **Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## **Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Darüber, ob eine besondere Leistung vorliegt und über die Höhe einer allfälligen Entschädigung entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach außen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten. Der Vereinsversammlung kann bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds eine abweichende Zeichnungsberechtigung erteilen oder diese entziehen. Wenn die Vereinsversammlung bei der Wahl davon keinen Gebrauch macht, erteilt oder entzieht der Vorstand seinen Mitgliedern abweichende Zeichnungsberechtigung.

## **Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein

übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschließen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **Artikel 13 – Vereinsjahr**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.  
Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr (1. Jan. – 31. Dez.).

### **Artikel 14 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 15 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen. Eine Verteilung unter die Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### **Artikel 16 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

.....  
Seraina Thoma